

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren.**

Die Gemeinde Solnhofen erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23.12.1981, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde erhebt in Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarm.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigem Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 18.01.2021 in Kraft.

Solnhofen, den 15.01.2021




Tobias Eberle
1. Bürgermeister

(GR-Beschluss vom 14.01.2021)

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Solnhofen.

Verzeichnis der Pauschalsätze

Der Aufwendungs- und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 - 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke von dem Feuerwehrgerätehaus bzw. vom Standort zum Einsatzort und zurück für

| Nr. | Bezeichnung | |
|------------|--|-------|
| 1.1 | Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20) | 8,37€ |
| 1.2 | Mehrzweckfahrzeug (MZF) | 2,08€ |
| 1.3 | Tragkraftspritzenanhänger (TSA) | 2,50€ |
| 1.4 | Landwirtschaftlicher Schlepper für TSA | 4,30€ |
| 1.5 | Sonstige Anhänger | 0,50€ |

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die vollen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen –berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens- je eine Stunde für:

| Nr. | Bezeichnung | |
|------------|--|---------|
| 2.1 | Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20) | 288,13€ |
| 2.2 | Mehrzweckfahrzeug (MZF) | 45,91€ |
| 2.3 | Tragkraftspritzenanhänger (TSA) | 63,60€ |
| 2.4 | Landwirtschaftlicher Schlepper für TSA | 30,00€ |
| 2.5 | Sonstige Anhänger | 13,20€ |

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur Feuertechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In den Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die vollen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

| Nr. | Bezeichnung | |
|-------|---|--------|
| 3.1 | Tragkraftspritze TS 8/8 | 63,60€ |
| 3.2 | Schlauchboot | 30,36€ |
| 3.3. | Trennschleifer, Säbelsäge | 13,20€ |
| 3.4 | Pressluftatmer inkl. Atemmaske | 35,64€ |
| 3.5 | Reinigung/Prüfung je Pressluftatmer | 18,80€ |
| 3.5.1 | Bei erhöhter Verschmutzung zusätzlich | 8,00€ |
| 3.6 | Füllen je Pressluftflasche | 7,20 € |
| 3.7 | Stromaggregat | 50,00€ |
| 3.8 | Tauchpumpe | 20,00€ |
| 3.9 | Motorkottensäge | 13,20€ |
| 3.10 | Rettungssatz (Spreizgerät, Rettungsschere, Rettungszyylinder) | 50,00€ |
| 3.11 | Sack Ölbindemittel | 19,00€ |
| 3.12 | Überdrucklüfter | 20,00€ |
| 3.13 | Hebekissensystem >1bar | 22,00€ |
| 3.14 | Industrie-Wassersauger | 13,00€ |
| 3.15 | Mehrzweckzug | 14,00€ |
| 3.16 | Schaummittel pro Liter | 7,00€ |

Für notwendige Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten können Personalkosten nach Nr. 4 erhoben werden.

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestundenkosten berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die vollen Stundenkosten erhoben.

4.1 *Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende*

| | |
|---|---------|
| Ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistende (Stundensatz) | 28,00 € |
| Kommandanten (Stundensatz) | 37,00 € |

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.2 *Sicherheitswachen*

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 16,40 € erhoben. Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt eine weitere Stunde berechnet.

5. Kosten für Einsätze in besonderen Fällen

Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen mindestens 300,00 €
(Mehrkosten ergeben sich aus der Berechnung nach dem Verzeichnis der Pauschalsätze)